

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3 Kiel, den 1. März 2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften		
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Ausbildungsordnung Diakone/Rickling Vom 25. Januar 2010		54
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 25. Januar 2010		54
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 29. Januar 2010		54
II. Bekanntmachungen		
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 11. Januar 2010		55
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 4. Februar 2010		57
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2010 in Hamburg und Kiel		61
Berufung eines Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Eigentums		61
Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch- Lutherischen Kirchen in Norddeutschland Vom 18. Februar 2010		62
Namensfeststellung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt Vom 17. Februar 2010		64
Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels Vom 10. Februar 2010		64
Pfarrstellenänderung		64
Pfarrstellenerrichtung		64
III. Pfarrstellenausschreibungen		65
IV. Stellenausschreibungen		71
V. Personalnachrichten		72

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Ausbildungsordnung
Diakone/Rickling
Vom 25. Januar 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 des Diakoninnen- und Diakonengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling (Ausbildungsordnung Diakone/Rickling) vom 10. Oktober 1994 (GVOBl. S. 298) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 25. Januar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az: 3026

Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Prüfung
von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und
vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 25. Januar 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 des Diakoninnen- und Diakonengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Juni 1993 (GVOBl. S. 173) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 25. Januar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 3026

Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 29. Januar 2010

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 4 des Kirchenmusikgesetzes folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Änderung

§ 10 der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Februar 2009 (GVOBl. S. 42) wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub und Vertretung

(1) Für die Gewährung des Urlaubs wird bei Vollzeitbeschäftigten eine Sechs-Tage-Woche gemäß § 19 Absatz 3 KAT (36 Urlaubstage) zugrunde gelegt.

(2) Dieses gilt auch bei Teilzeitbeschäftigten, sofern keine festen Arbeitstage vereinbart wurden.

(3) Zusätzlich sind sechs Sonntage im Kalenderjahr arbeitsfrei zu halten (§ 5 Absatz 4 Satz 5 KAT). Die nach § 7 Absatz 1 vereinbarten festen freie Tage bleiben davon unberührt.

(4) Während des Urlaubs oder der Arbeitsfreistellung nach Absatz 3 und § 7 Absatz 1 muss die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker nicht erreichbar sein. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, den Anstellungsträger bei der Regelung des Vertretungsdienstes zu unterstützen.“

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Kiel, den 29. Januar 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Hansen-Dix
Präsidentin

Az.: 5401 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Vom 11. Januar 2010

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 25. November 2009 auf der Grundlage der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 11 des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz/Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

§ 2

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises liegt eine vierjährige Finanzplanung zugrunde. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einer vierjährigen Pfarrstellenplanung darzustellen und fortzuführen. Die Pfarrstellenplanung ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(3) Für die Finanzierung von Investitionen und Innovationen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2) sowie denkmalpflegerische Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 3) kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss einen Bedarfs- und Zeitplan aufstellen.

(4) Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließt die Kirchenkreissynode nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das jeweils übernächste Haushaltsjahr im Voraus einen Vomhundertsatz, der das Verhältnis der Mittel für den Kirchenkreis einerseits (§ 4 Absatz 4) und der Zuweisungen an die Kirchengemeinden andererseits (§ 4 Absatz 5) festlegt.

§ 3

Bruttoverteilmasse

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes zur Erfüllung der verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Höhe der zu verteilenden Kirchensteuerzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Synode im Rahmen des Haushaltsplanes verbindlich festgelegt.

(2) Fehlbeträge oder Überschüsse des Kirchensteueraufkommens werden im übernächsten Planungsjahr berücksichtigt.

(3) In die Bruttoverteilmasse können im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses auch weitere Finanzmittel einfließen.

§ 4

Gemeinschaftsanteil, Kirchenkreisanteil, Gemeindeanteil

(1) Die **Kirchensteuerverteilmasse** eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Aus der **Bruttoverteilmasse** werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) und für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus § 2 Absatz 4.

(3) Im **Gemeinschaftsanteil** sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen:

- a) die Rücklagenzuführung für die gemeinsamen Rücklagen,
- b) die Besoldung und Versorgung für die Pastorinnen und Pastoren sowie die an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Erträge aus dem Pfarrvermögen,
- c) die Finanzierung des Verwaltungszentrums.

(4) Im **Kirchenkreisanteil** sind die Mittel

- a) für die Arbeit der Gremien und der Leitungsorgane des Kirchenkreises,
- b) für die Arbeit der unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) für den Zuschuss an das Diakonische Werk GmbH,
- d) für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises sowie
- e) für die Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen zu veranschlagen.

(5) Im **Gemeindeanteil** werden die Mittel zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgaben veranschlagt. Der Gemeindeanteil wird wie folgt verteilt:

- a) 15 Prozent des Gemeindeanteils werden als Grundzuweisung zu gleichen Teilen an jede Kirchengemeinde verteilt,
- b) fünf Prozent des Gemeindeanteils werden an die Träger von Kindertageseinrichtungen verteilt,
- c) bis zu fünf Prozent des Gemeindeanteils können auf Antrag aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlung verteilt werden. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss,
- d) der verbleibende Betrag innerhalb des Gemeindeanteils erfolgt als Schlüsselzuweisung nach der Anzahl der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden.

Hierbei finden die Umgemeindungen Berücksichtigung. Der Stichtag für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April des vorherigen Jahres festgelegt.

§ 5

Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrland-Erträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchengeld, Einnahmen aus selbständigen und unselbständigen Stiftungen und Beteiligungen werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Die Erträge aus dem Pfarrvermögen

der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen.

Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent des Bruttobetrages der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien.

Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die gemeinsam zu bildenden Rücklagen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sind:

1. Kirchensteuerausgleichsrücklage,
2. Investitions- und Innovationsrücklage,
3. Baudenkmalrücklage,
4. Betriebsmittelrücklage.

(2) Die Mittel, die den Rücklagen zufließen, werden mit dem Beschluss zum Haushalt des Kirchenkreises jährlich festgelegt. Die hierfür erforderlichen Beträge werden im Gemeinschaftsanteil gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung bereitgestellt.

(3) Das Nähere über die Zweckbestimmung und die Entnahme aus den gemeinsamen Rücklagen regeln die jeweiligen Richtlinien, die der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss aufgrund dieser Satzung erlässt.

(4) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 7

Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet eine Haushaltsausgleichsrücklage.

(2) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung zur vierjährigen Finanzplanung,
- b) Beratung des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchengemeinerverbände und der Kirchengemeinden in finanziellen Angelegenheiten,
- c) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- d) Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
- e) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(2) Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern (vier ehrenamtliche Mitglieder sowie eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter sowie eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter). Hinzu treten für die Stellvertretung zwei ehrenamtliche Mitglieder sowie jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, die Pröpste und Pröpstinnen sowie ein Mitglied des Synodenpräsidiums können an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb von zwei Monaten schriftlich Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von drei Monaten über die Beschwerde zu entscheiden. Den Beschwerdeführern soll die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen gegeben werden.

(3) Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe Anwendung.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Für das Haushaltsjahr 2010 soll die Kirchensteuerzuweisung für Kirchengemeinden nicht mehr als fünf Prozent bezogen auf das Basisjahr 2007 abweichen. Für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sind vergleichbare Regelungen im Haushaltsbeschluss zu treffen.

(2) Gemäß § 2 des Ersten Strukturreformgesetzes und § 16 des Zweiten Strukturreformgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt die Überleitungsvereinbarung der Ev.-Luth. Kirchenkreise Kiel und Neumünster in den Ev. Luth. Kirchenkreis Altholstein vom 26. November 2008.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Kiel, 11. Januar 2010

(L.S.)

Stefan Block

Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Thomas Lienau-Becker

Propst und stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenkreisvorstandes

*

Die vorstehende Finanzsatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 8. Februar 2010 gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 8. Februar 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Triebel

Az: 10.8 Altholstein – R Tr

**Kirchenkreissatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**

Vom 4. Februar 2010

Die Kirchenkreissynode hat auf ihrer Tagung folgende Satzung gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beschlossen:

**Abschnitt I
Organisation**

§ 1

Name und Sitz des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz am Sitz der Kirchenkreisverwaltung.

§ 2

Gliederung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis Nordfriesland gliedert sich in zwei Kirchenkreisbezirke, deren Grenze entlang der Arlau verläuft. Die Kirchengemeinden, die nördlich der Arlau liegen, werden dem Kirchenkreisbezirk Nord zugeordnet. Die Kirchengemeinden, welche südlich der Arlau liegen, werden dem Kirchenkreisbezirk Süd zugeordnet.

(2) Hiervon abweichend wird die Kirchengemeinde Viöl dem Kirchenkreisbezirk Süd zugeordnet. Die auf den Inseln und Halligen gelegenen Kirchengemeinden werden dem Kirchenkreisbezirk Nord zugeordnet mit Ausnahme der Kirchengemeinden Pellworm und Nordstrand, welche dem Kirchenkreisbezirk Süd zugewiesen werden.

§ 3

Siegel des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 ersichtliche Siegel.

§ 4

Organe des Kirchenkreises

Organe des Kirchenkreises sind:

- a) die Kirchenkreissynode,
- b) der Kirchenkreisvorstand,
- c) die Pröpstinnen oder Pröpste.

§ 5

Kirchenkreissynode, Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Kirchenkreissynode fest.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Pröpstewahlausschuss.

(3) Weiterhin werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Bauausschuss,
- b) Ökumeneausschuss,
- c) Ausschuss für Frauenarbeit,
- d) Jugendausschuss.

(4) Die Kirchenkreissynode kann weitere Ausschüsse bilden.

(5) Die Ausschüsse gemäß Absatz 3 und 4 beraten die Organe, Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkrei-

ses und unterstützen die Arbeit in den Kirchengemeinden in fachlichen Aspekten ihres jeweiligen Arbeitsgebietes. Sie stimmen ihre Arbeit, soweit erforderlich, mit der Kirchenkreisverwaltung ab. Ihre Mitglieder müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein.

§ 6

Kirchenkreisvorstand

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus den Pröpstinnen/Pröpsten sowie elf weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden. Eines der gewählten Mitglieder muss Pastor/Pastorin, ein weiterer Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein. Pastoren/Pastorinnen dürfen zusammen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bildet aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss, der fünf Mitglieder hat. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsausschuss, die weiteren vier Mitglieder werden gewählt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann die aus der Anlage 2 ersichtlichen Aufgaben durch Beschluss ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuss übertragen. § 18 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Pflege bestimmter Bereiche des geistlichen Lebens im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

§ 7

Pröpstinnen oder Pröpste

(1) Das leitende geistliche Amt im Kirchenkreis wird von zwei Pröpstinnen oder Pröpsten wahrgenommen. Jeder Pröpstin/jedem Propst wird ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet.

(2) Darüber hinaus haben die Pröpstinnen/Pröpste funktionale Zuständigkeiten im gesamten Kirchenkreis, die sich aus der Anlage 3 ergeben.

(3) Die Pröpstinnen oder Pröpste vertreten sich gegenseitig.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses ergeben sich aus der Finanzsatzung des Kirchenkreises und Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand und im Finanzausschuss ist ausgeschlossen. Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpste/Pröpstinnen nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9

Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter eine Pastorin/ein Pastor und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter.

(2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen durch die Kirchenkreissynode vorzuschlagen und zu ermitteln, ob diese bereit sind, sich der Wahl zu stellen und diese ggf. anzunehmen.

(3) Das Recht der Kirchenkreissynode, weitere Kandidatinnen/Kandidaten zu benennen, bleibt unberührt.

§ 10

Pröpstewahlausschuss

(1) Die Kirchenkreissynode wählt, sobald eine Wahl nach dem Pröpstegesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durchzuführen ist, sieben Mitglieder des Pröpstewahlausschusses, darunter zwei Pastorinnen/Pastoren und eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter.

(2) Der Pröpstewahlausschuss nimmt die ihm nach dem Pröpstegesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt. Drei weitere Mitglieder, die Baufachleute (z. B. Architekten, Bauhandwerker) sein sollen, beruft der Kirchenkreisvorstand. Die/der jeweils zuständige Baupflegerin/Baupfleger nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben hinaus ist der Bauausschuss vor dem Erlass von allgemeinen Regelungen und Richtlinien, die den Baubereich betreffen, zu hören.

§ 12

Ökumeneausschuss

(1) Der Ökumeneausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus ihrer Mitte. Die Ökumenereferentin/der Ökumenereferent des Evangelischen Regionalzentrums Westküste, die/der für Nordfriesland verantwortlich ist, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben der Partnerschaftsarbeit einschließlich der Weltladenarbeit hinaus berät der Ökumeneausschuss die Ökumenereferentin/den Ökumenereferenten.

§ 13

Ausschuss für Frauenarbeit

(1) Der Ausschuss für Frauenarbeit besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus der ihrer Mitte. Drei weitere Mitglieder beruft der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates des Frauenwerkes. Die Frauenreferentin des Evangelischen Regionalzentrums Westküste, die für Nordfriesland verantwortlich ist, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben der Frauenarbeit hinaus berät der Ausschuss für Frauenarbeit die Frauenreferentin.

§ 14

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus ihrer Mitte. Zwei weitere Mitglieder beruft der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Steuerungsteams des Jugendwerkes, darunter eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Jugendwerkes. Die Pröpstin/der Propst, die/der für die Diakonie verantwortlich ist, ist Mitglied kraft Amtes.

§ 15

Stellvertretende Mitglieder

(1) Für die gewählten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder.

(2) Für jeweils zwei gewählte Mitglieder eines Ausschusses wählt die Kirchenkreissynode ein stellvertretendes Mitglied. Im Falle der Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen gilt Satz 1 entsprechend. Für den Pröpstewahlausschuss richtet sich die Stellvertretung nach § 2 Absatz 4 PröpsteG.

(3) Bei der Wahl bzw. Berufung nach Absatz 1 und 2 wird die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder; das Nachrücken erfolgt beim Kirchenkreisvorstand und bei den Ausschüssen gem. § 5 Absatz 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Statusangehörigkeit.

§ 16

Sitzungen von Gremien des Kirchenkreises

(1) Die Einladung zu Sitzungen der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse (Gremien des Kirchenkreises) soll den Mitgliedern des Gremiums mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zugehen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

(2) Die Sitzungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, sind die Sitzungen von anderen Gremien des Kirchenkreises nicht öffentlich. Jedes Gremium kann jedoch jederzeit widerruflichen Beschluss bestimmen, dass seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich sind. Der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände bleibt unberührt.

(3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eingeladene stellvertretende Mitglieder sind für die jeweilige Sitzung stimmberechtigt. Wenn zu einer Sitzung die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, für die Satz 1 nicht gilt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Dies gilt nicht für die Kirchenkreissynode. Der Beschluss ist gültig, wenn dem Antrag oder Beschlussvorschlag mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums zustimmt und kein Mitglied eine Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.

(5) Über Gegenstände, die nicht in der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung angegeben sind, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt.

(6) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beschlussvorschlag angenommen, wenn mehr anwesende Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben.

(7) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird bei Wahlen mit Stimmzetteln gewählt. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergibt die Auszählung wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Gremiums zu ziehen ist.

(8) Bei Beratung und Abstimmung bzw. Wahl darf nicht mitwirken, wer dadurch für sich oder einen Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, Abkömmlinge, Geschwister) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könnte.

(9) Über die Sitzungen von Gremien des Kirchenkreises ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Gremium zu genehmigen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(10) Gremien des Kirchenkreises können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedarf. In der Geschäftsordnung darf von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgewichen werden, soweit nicht zwingende kirchengesetzliche Bestimmungen wiedergegeben werden.

§ 17

Dienste, Werke und Einrichtungen

(1) Der Kirchenkreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienste und Werke errichten. Er kann nach Artikel 30 Absatz 1e der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eigene Einrichtungen errichten.

(2) Soweit in der Ordnung des Dienstes oder Werkes bzw. der Einrichtung nichts Abweichendes geregelt ist, obliegt die Leitung der unselbständigen Dienste und Werke sowie Einrichtungen dem Kirchenkreisvorstand. Er kann einem Ausschuss des Kirchenkreisvorstandes oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter durch Beschluss die Geschäftsführung eines unselbständigen Dienstes oder Werkes bzw. einer unselbständigen Einrichtung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeitenden ganz oder teilweise übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

§ 18

Kirchenkreisverwaltung

(1) Das kirchliche Verwaltungszentrum führt den Namen „Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland“.

(2) Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis, seine Einrichtungen, Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden aus der Verfassung, dem Gesetz oder Satzungen des Kirchenkreises ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen erledigt.

(3) Die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung obliegt dem Kirchenkreisvorstand. Er kann die aus der Anlage 2 ersichtlichen Aufgaben durch Beschluss ganz oder teilweise auf die Verwaltungsleitung übertragen. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

§ 19

Konvente

(1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren werden für den Kirchenkreis (Gesamtkonvent) und für jeden Kirchenkreisbezirk (Bezirkskonvent) gebildet.

(2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird für den Kirchenkreis als Gesamtkonvent gebildet.

(3) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke.

Abschnitt II Kirchenaufsicht

§ 20

Genehmigungen

(1) Soweit die Genehmigung nicht bereits nach der Verfassung der Nordelbischen Kirche, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich ist, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand: Beschlüsse über

- a) die Errichtung oder Schließung von Einrichtungen,
- b) die Durchführung von Ausgliederungsmaßnahmen,
- c) die Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung,
- d) die Beteiligung an juristischen Personen mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen oder an Personenhandels-gesellschaften,
- e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
- f) Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit Dritten über den Betrieb und die Finanzierung von Einrichtungen oder die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde an Einrichtungen Dritter.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt oder Gründe des kirchlichen Interesses vorliegen, die einer Genehmigung entgegenstehen. Die Versagung muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann im Rahmen des Artikel 33 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verfahrensleitende Rundverfügungen erlassen.

§ 21

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich nach Beschlussfassung die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 22

Revision

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes in den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden, den Diensten und Werken und den Einrichtungen des Kirchenkreises Revisionen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch.

(2) Er beauftragt Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein dürfen, mit deren Durchführung. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit von den zu prüfenden Stellen ist zu gewährleisten.

(3) Die Kirchenkreisrevision stellt für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsplan über die Prüfungsobjekte und die Prüfungsart auf, der dem Kirchenkreisvorstand vor Beginn des Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu übersenden ist.

(4) Alle Prüfungsberichte sind dem Kirchenkreisvorstand und dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

§ 23
Rechtsschutz

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Artikel 116 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche dagegen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid später zugegangen ist.

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

§ 24
Veröffentlichung von Satzungen

(1) Satzungen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden, die durch Verfassung oder Gesetz vorgeschrieben sind, sind durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung von sonstigen Satzungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Bekanntmachung kann zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der jeweiligen kirchlichen Körperschaft erfolgen.

§ 25
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchenkreissatzungen der bisherigen Ev.-Luth. Kirchenkreise Südtondern vom 3. November 1982 (GVOBl. 1983, 108) und Husum-Bredstedt in der Fassung vom 28. November 1998 (GVOBl. 1999, 40) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 2. Februar 2010 gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Husum, den 4. Februar 2010

Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk
Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

Hans-Joachim Ihloff
Stellvertretend vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisvorstandes

*

Anlage 1
Siegel für den
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland



19.04.2008

*

Anlage 2
Delegationsmöglichkeiten des
Kirchenkreisvorstandes
an Verwaltungsausschuss oder Verwaltungsleitung

1. Stellenplan- und Personalangelegenheiten des Kirchenkreises betreffend Arbeitnehmer, die dem Kirchlichen Tarifrecht unterfallen und keine Dienststellenleitung sind
2. Angelegenheiten betreffend den laufenden Betrieb von unselbständigen Einrichtungen, Diensten oder Werken des Kirchenkreises, ausgenommen strukturelle Veränderungen und strategische Entscheidungen
3. Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen aufgrund der Verfassung der NEK, Kirchengesetzen oder Satzungen des Kirchenkreises
4. Kirchensteuerangelegenheiten (einschl. Kirchengrundsteuer)
5. Rechtsbehelfsverfahren gegen Bescheide der Kirchengemeinden
6. Land- und Pachtangelegenheiten des Kirchenkreises
7. Stellungnahmen aufgrund des Baugesetzes der NEK
8. Angelegenheiten aufgrund der Bausatzung des Kirchenkreises, insbesondere solche betreffend die Vergabe von Mitteln aus dem Baufonds
9. Gewährung von freiwilligen Zuschüssen aus Kirchenkreismitteln oder aus Fonds aufgrund der Finanzsatzung des Kirchenkreises
10. Sonstige über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall

Stand: 4. September 2009

*

**Anlage 3
zur Kirchenkreissatzung
des Kirchenkreises Nordfriesland**

1. Der Propst/die Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Nord ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für
 - die Zusammenarbeit mit der Verwaltung,
 - den Kontakt zur Mitarbeitervertretung und zum Mitarbeiterkonvent,
 - die Repräsentation des Kirchenkreises als Ganzes.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Repräsentation der Bereiche, für die eine ausschließliche Zuständigkeit besteht, nach innen und außen sowie die Dienstaufsicht über die dort tätigen Beschäftigten, soweit der Kirchenkreis Arbeitgeber ist.

2. Der Propst/die Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Süd ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für
 - die Dienste und Werke des Kirchenkreises einschl. des Konvents,
 - die Diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises einschl. der selbstständigen Einrichtungen,
 - das Evangelische Regionalzentrum Westküste,
 - die Repräsentation des Kirchenkreises als Ganzes.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Repräsentation der Bereiche, für die eine ausschließliche Zuständigkeit besteht, nach innen und außen sowie die Dienstaufsicht über die dort tätigen Beschäftigten, soweit der Kirchenkreis Arbeitgeber ist.

Stand: 15. September 2009

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen
für die I. Theologischen Prüfungen
im Sommer 2010 in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin	Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Dr.	Ahuis
Pastor Dr.	Biehl
Prof. Dr.	Böhm
Prof. Dr.	Dehn
Prof. Dr.	Gutmann
Prof. Dr.	Hartenstein
Pastor Dr.	Illert
Prof. Dr.	Moxter
Prof. Dr.	Steiger
OKRin	Reimer (Stellv. Vors.)
Pastorin Dr.	Reitz-Dinse
Pastor Dr.	Waubke
Pastor Dr.	Vočka

Die mündlichen Prüfungen in Hamburg finden am 2. Juli 2010 statt.

Kiel

Bischof	Ulrich (Vorsitzender)
Prof. Dr.	Bobert
OKR Dr.	Haese
OKR i. R.	Hinz
Prof. Dr.	Meckenstock
OKRin	Reimer (Stellv. Vors.)
Prof. Dr.	Saur
Prof. Dr.	Sänger
Prof. Dr.	Müller
Pastor Dr.	Schaack
Pastor	Wagner
Pastor Dr.	Waubke
Pastor Dr.	Wünsche

Die mündlichen Prüfungen in Kiel finden am 1. Juli 2010 statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrag
Karen Reimer
Oberkirchenrätin

Az.: 2133-2 S 2010
2133-1 S 2010

**Berufung eines Sachverständigen zur Beratung der
kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des
land- und forstwirtschaftlich genutzten Eigentums**

Herr Timm Kühl hat seine Tätigkeit als Sachverständiger zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums zum 1. Januar 2010 nieder gelegt.

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 19. Januar 2010 gemäß § 21 der Grundstücksrichtlinien Herrn Dipl. Ing. Hans-Georg Jacobsen als Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums berufen. Die Berufung erfolgt ab 1. Januar 2010 für die Dauer von 10 Jahren.

Herr Hans-Georg Jacobsen ist zu erreichen wie folgt:

Fon: 04641 / 93200
Fax: 04641 / 93202
Mobil: 0171 / 3615120
E-Mail: info@jacobsen-online.com

Neben Herrn Jacobsen steht weiterhin Herr Volker Schuldt als Sachverständiger zur Verfügung.

Herr Volker Schuldt ist zu erreichen wie folgt:

Fon: 04550 / 492
Fax: 04550 / 1082
Mobil: 0175 / 9300060
E-Mail: schuldt-agro-concept@t-online.de

Kiel, den 19. Januar 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Platzek

Az.: 8093 – FS Pl

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung
des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen
in Norddeutschland**

Vom 18. Februar 2010

Nachstehend wird die von der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland am 26. Mai 2009 gemäß § 17 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Fusionsvertrag) vom 5. Februar 2009 (GVOBl. S. 94) beschlossene Geschäftsordnung veröffentlicht.

Kiel, den 18. Februar 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Prof. Dr. Unruh

Az.: 11-1.3-2

*

**Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung
des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen
in Norddeutschland**

§ 1

Vorbereitung und Einladung

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung bereitet die Sitzungen gemeinsam mit der Geschäftsstelle vor.

(2) Jedes Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung anmelden. Dasselbe gilt nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 des Fusionsvertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung setzt nach Beratung in der Steuerungsgruppe eine vorläufige Tagesordnung fest.

(4) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und den Teilnehmenden zugleich mit der Einladung zuzusenden. Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form die Angelegenheit darstellen, die bereits beteiligten oder noch zu beteiligenden Gremien oder Personen benennen, einen Beschlussvorschlag enthalten und diesen begründen.

(5) Die Steuerungsgruppe bereitet gemäß § 18 Absatz 4 des Fusionsvertrages die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung vor und leitet die Beschlussvorlagen an die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchenleitung weiter. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß § 20 Absatz 2 des Fusionsvertrages Gelegenheit erhalten, rechtzeitig vor den Sitzungen zu den Vorlagen schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Im Namen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung lädt die Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Sie soll Tag, Ort, Anfangszeit und die voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung und schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Unterlagen zeitgleich zur Kenntnis. Tischvorlagen können nur mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer behandelt werden.

(7) Ist ein gesetzliches Mitglied verhindert, benachrichtigt es unverzüglich die Geschäftsstelle. Diese sorgt für eine umgehende Einladung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 2

Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchenleitung nimmt die Arbeitsstelle gemäß § 18 Absatz 5 des Fusionsvertrages wahr.

§ 3

Termine der Sitzungen

Die Gemeinsame Kirchenleitung legt in ihren Sitzungen die Termine und Orte der folgenden Sitzungen fest. Weitere Termine können von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe festgelegt werden.

§ 4

Teilnehmende

(1) Die gesetzlichen Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen nehmen als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 15 Satz 1 des Fusionsvertrages an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung teil. Im Falle der Verhinderung eines gesetzlichen Mitgliedes der Gemeinsamen Kirchenleitung nimmt eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter an den Sitzungen teil.

(2) Weiter nehmen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung mit beratender Stimme teil:

1. die an den Kirchenleitungssitzungen der vertragschließenden Kirchen mit beratender Stimme Teilnehmberechtigten,
2. die Mitglieder der Steuerungsgruppe und die an den Sitzungen der Steuerungsgruppe mit beratender Stimme Teilnehmberechtigten gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Fusionsvertrages, wenn sie nicht Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung sind,
3. die Mitglieder der Arbeitsstelle gemäß § 18 Absatz 5 des Fusionsvertrages,
4. die Referenten und Referentinnen der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

(3) Mitarbeitende des Oberkirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche können zu einzelnen Sitzungen oder zu Tagesordnungspunkten in einer Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung hinzugezogen werden. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Alle Personen gemäß § 4 haben über die ihnen aus den schriftlichen Unterlagen und den Beratungen bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie die Ergebnisse der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn und soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung in Bezug auf die schriftlichen Unterlagen, die sie zur Kenntnis erhalten haben.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Gemeinsame Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Andacht und Reisesegen

Die Sitzungen beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Reisesegen.

§ 8

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Gemeinsame Kirchenleitung berät in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 9

Sitzungsleitung

(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie bzw. er kann die Leitung an die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder an ein gesetzliches Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzungen und auf Antrag in ihrem Verlauf die Beschlussfähigkeit gemäß § 6 fest.

(3) Die Gemeinsame Kirchenleitung setzt die endgültige Tagesordnung fest.

§ 10

Beratung

(1) In den Beratungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Wer durch eine Abstimmung für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf insoweit an Entscheidungen nicht mitwirken. Ob eine solcher Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet die Gemeinsame Kirchenleitung in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden.

§ 11

Anträge

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht ausschließlich den Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung gemäß § 4 Absatz 1 und den mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zu.

(2) Vor jeder Beschlussfassung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung bezeichnet. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Fusionsvertrages mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Fusionsvertrages bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und der jeweiligen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemäß § 21 Absatz 2 des Fusionsvertrages.

§ 13

Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeinsamen Kirchenleitung ist die Abstimmung mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

§ 14

Wahlen

(1) Wahlen, Berufungen und Entsendungen werden in der Regel mittels Stimmzetteln durchgeführt. Sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten wahlberechtigt, dürfen sie an den Wahlen teilnehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(2) Sind für ein Amt mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und erhält keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Stehen nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Kommt auch in diesem Fall keine Wahl zustande, so ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 15

Presseauswertung

In den Sitzungen sind Festlegungen im Hinblick auf Veröffentlichungen über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung zu treffen.

§ 16

Protokoll

(1) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer der Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung ein Protokoll.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmenden (ggf. bei teilweiser Sitzungsteilnahme deren Anwesenheitszeit und die mitberatenen und -beschlossenen Tagesordnungspunkte) unter Bezeichnung der bzw. des Vorsitzenden, der Sitzungsleitung (ggf. mit Zeitangaben) und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers,
- c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- f) Wortbeiträge auf Antrag,
- g) die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen,
- h) das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und
- i) die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen.

(3) Das Protokoll ist in vier Ausfertigungen zu erstellen. Diese werden von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls verbleibt in der Geschäftsstelle. Je eine weitere Ausfertigung erhalten die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

(4) Das Protokoll ist in Abschrift jedem Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung und den Mitgliedern des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Konsistoriums der Pommerschen Kirche zu übersenden. Weiterhin ist es den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen nach § 19 Absatz 1 und 2 des Fusionsvertrages zu übersenden, soweit diese nicht von Satz 1 erfasst sind.

(5) Das Protokoll ist in Abschrift auch den stellvertretenden Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung zuzuleiten.

(6) Das Protokoll ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Abschriften sind entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ein Widerspruch gegen eine einzelne Protokollformulierung ist in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

§ 17

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall und aus besonderen Gründen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung.

§ 18

Auslegung dieser Geschäftsordnung

Über während einer Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung für den Einzelfall auftretende Zweifel im Hinblick auf die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder auf ihre bzw. seine Frage die Gemeinsame Kirchenleitung.

§ 19

Synodenberichterstattung

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung oder ihre bzw. seine erste und zweite Stellvertretung erstattet auf den Sitzungen der Synoden der vertragschließenden Kirchen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Fusionsvertrages Bericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenleitung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung erstattet auf den Sitzungen der Verfassungebenden Synode gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Fusionsvertrages Bericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenleitung.

§ 20

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind ab der auf die Beschlussfassung der Änderung folgenden Sitzung wirksam.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2009 in Kraft.

§ 22

Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden in den amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen veröffentlicht.

Namensfeststellung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt

Vom 17. Februar 2010

Nach § 1 Absatz 1 der Richtlinie über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 1. Juli 1980 (GVOBl. S. 172) wird angeordnet:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom
in Norderstedt

Kiel, den 17. Februar 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Belitz

Az.: 10 Vicelin-Schalom in Norderstedt – R Be

Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels

Vom 10. Februar 2010

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi Kiel (Kirchenkreis Altholstein):

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE JAKOBI KIEL“.



Kiel, 10. Februar 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Belitz

Az. : 10.9 – Jakobi Kiel – R Be

Pfarrstellenänderung

Die Verbindung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Az.: 20 Wesselburen und Neuenkirchen – P Vo/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Pröpstliche Stellvertretung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Pröpstliche Stellvertretung - P Vo/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist die Pfarrstelle (2. Pfarrstelle, 50 %) in Hohenfelde neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die kleine, ländliche Kirchengemeinde Hohenfelde (500 Gemeindeglieder) ist seit dem 1. Januar 2008 Teil der fusionierten Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen mit insgesamt 3.100 Gemeindegliedern.

Mit den Haupt- und Ehrenamtlichen halten wir – entsprechend unserem Gemeindekonzept – Angebote für alle Altersgruppen bereit, hauptsächlich in Hörnerkirchen. Unser Bestreben ist es, den Menschen in liebe- und phantasievoller Weise zu begegnen und sie zum befreienden Glauben und Leben mit Jesus Christus einzuladen.

In der St. Nikolai-Kirche Hohenfelde wird zweimal monatlich Gottesdienst gefeiert.

Lebensort für die Pfarrstelle wird das attraktive Pastorat in Hohenfelde sein. Es hat einen Garten, der schön umwachsen ist. Zu dem Haus gehört ein Stallgebäude, das für verschiedene Zwecke zu nutzen ist.

Hohenfelde ist günstig nahe der A 23 gelegen. Eine Autofahrt nach Hamburg dauert circa 20 Minuten. Schulen befinden sich in den nahe gelegenen Orten Horst und Elmshorn.

Wenn Sie sich vorstellen können,

- als Pastor/Pastorin von Hohenfelde die Vielfalt pastoraler Tätigkeiten in einer Kirchengemeinde auf dem Lande zu leben,
- vorhandenen Freiraum zu nutzen, um eigene Vorstellungen von gelebter Spiritualität zu realisieren,
- das Gemeindeleben mit guten Ideen und in konstruktiver Auseinandersetzung mit den relevanten gesellschaftlichen Gruppen vor Ort zu entwickeln,
- sonntägliche und besondere Gottesdienste als beständiges Angebot geistlichen Lebens zu gestalten und mit Freude und Lebendigkeit in vielfältiger Form zu feiern.

Wenn Sie eine Pastorin/ein Pastor sind, mit Freude am Glauben und am ländlichen Leben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Thomas Bergemann, Itzehoe (Tel. 0151/19666641), und Pastorin Renate Juhl, Hörnerkirchen (Tel. 04127/378).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Hohenfelde-Hörnerkirchen (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 3. Pfarrstelle im Umfang von 100 % mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber verlässt Kiel, um eine neue Stelle anzutreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Friedensgemeinde hat 9.538 Gemeindeglieder, liegt in der Mitte Kiels und umfasst verschiedene Wohnstrukturen.

Im Gemeindegebiet liegen mehrere Seniorenheime. Die Gemeinde ist 2005 durch Fusion aus drei vorher selbstständigen Kirchengemeinden entstanden, sie hat vier Pfarrstellen im Umfang von 3,75 %, drei Kirchen und ist in vier Seelsorge- bzw. Amtshandlungsbezirke untergliedert. Der Kirchenvorstand besteht aus 18 Mitgliedern und wird ehrenamtlich geleitet. Die Gemeinde ist Träger einer kindergartenähnlichen Einrichtung.

Hauptamtlich sind neben den Pastoren eine Kirchenmusikerin, zwei Küster, eine Gemeindegemeindegliederssekretärin, ein Gemeindegemeindegliederssekretär, eine Jugendwartin, eine Erzieherin, eine sozialpädagogische Assistentin, drei Raumpflegerinnen und nebenamtlich ein Chorleiter angestellt.

Viele ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder gestalten unser Gemeindeleben mit (Lektoren, besondere Gottesdienste, Besuchsdienst, Leitung von Seniorengruppen und Bibelgesprächskreis, Gemeindebriefgestaltung, Basargruppen, Togo-Freunde, Partnerarbeit Masuren, Fördervereine sowie im Chor, Posaunenchor und Flötenorchester).

Wir befinden uns noch im Prozess des Zusammenwachsens und suchen daher einen Pastor/eine Pastorin mit kommunikativer Kompetenz, der/die

- eine integrative und teamorientierte Arbeitsweise bejaht,
- mit eigenen Ideen und der Bereitschaft zu Veränderungen das Gemeindeleben mitgestaltet,
- zu guter und konstruktiver Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden innerhalb der Gemeinde bereit ist,
- eine persönlich zugewandte Seelsorge in seinem/ihrem Pfarrbezirk pflegt,
- die traditionelle Gemeindearbeit mit ihren pastoralen Kernaufgaben als Hauptaufgabe wahrnimmt,
- daneben seinen/ihren Schwerpunkt in die Arbeit für Kinder und junge Familien legt.

Der Pfarrbezirk liegt im Bereich der Heilandskirche. Dort steht auch ein Pastorat zur Verfügung, das bezogen werden soll.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Nord, Herrn Thomas Lienau-Becker, Postfach 4665, 24046 Kiel.

Auskünfte erteilen der amtierende Propst, Herr Thomas Lienau-Becker, Tel. 0431/ 2402-302, sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Gisela Koeppel-Plath, Tel. 0431/ 371999.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. April 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Frieden Kiel (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit 3 Pfarrstellen und insgesamt ca. 7.650 Gemeindegliedern in Gettorf und den umliegenden Dörfern ist die 3. Pfarrstelle (100 %) zum 1. Juli 2010 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es gibt zwei Predigtstätten, die „St. Jürgen-Kirche“ in Gettorf und die Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel, ebenso finden in den Dörfern Gottesdienste statt.

Zum 3. Pfarrbezirk gehören die Dörfer Alt- und Neuwittenbek, Teile von Gettorf, Großkönigsförde, Schinkel und Tüttendorf.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchenvorstand geleitet. Ebenso prägen viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende das vielfältige Gemeindeleben. In der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen drei Kindertagesstätten und zwei Friedhöfe.

Ein Pastorat wird in Absprache mit dem/der künftigen Pfarrstelleninhaber/in in unserer Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wir wünschen uns eine/n Pastorin/Pastor, die/der mit Freude, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit die christliche Botschaft einladend verkündigt, gute Traditionen aufrecht erhält und Innovatives einbringt.

Arbeitsschwerpunkte unserer Gemeinde sind:

- Gottesdienste in verschiedenen Formen zu verschiedenen Anlässen (neben den Sonn- und Feiertagen auch zu den Festen oder besonderen Veranstaltungen),
- Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Kinder- und Jugendarbeit (Konfirmanden, Kinderkirche, Pfadfinder, Kinder- und Jugendgruppen in Zusammenarbeit mit der Diakonin),
- Kirchenmusik,
- Seniorenarbeit,
- Erwachsenenbildung,
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie mit den Kommunalgemeinden.

Die Arbeitsaufgaben werden unter den Pastoren/innen mit Schwerpunkten aufgeteilt.

Auskünfte erteilen Propst Knut Kammholz, Tel. 04331-5903-112, sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Christa Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel. 04346-9388-20.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Bezirk Nord, An der Marienkirche 7– 8, 24768 Rendsburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gettorf (3) – P Ha

*

Die 10. Pfarrstelle des **Kirchenkreises Hamburg-Ost** für regionale Dienstleistung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bis zum 31. Dezember 2012 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Der oder die künftige Stelleninhaber/in wird für die Dauer des Besetzungszeitraumes mit der Aufgabe „Jugendarbeit in der Region 8“, die die Kirchengemeinden Großhansdorf, Lütjensee, Siek und Trittau umfasst, betraut.

Durch ihre Lage am nordöstlichen Stadtrand von Hamburg ist die Region sowohl städtisch wie auch ländlich geprägt. Diese heterogene Region stellt die Kirche vor die reizvolle Aufgabe, die vorhandene Jugendarbeit zu stärken und konzeptionell weiterzuführen.

Gesucht wir ein Pastor/eine Pastorin, der/die das seit 2 Jahren sehr erfolgreich angelaufene Trainee-Programm in

der Region mit geistlichem und pädagogischem Engagement weiterführt und ausbaut.

Im Trainee-Programm werden Jugendliche nach der Konfirmation in einem einjährigen praxisorientierten Kurs zum/ zur Teamer/in /Gruppenleiter/in qualifiziert. Den Jugendlichen werden neben der Vermittlung von Methoden und Inhalten auch Impulse zur Persönlichkeitsentwicklung und dem Ausbau eigener Kompetenzen gegeben.

Ziel der Trainee-Kurse ist es, die Jugendlichen zu motivieren, ihre Fähigkeiten in ihren Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und diese voranzubringen.

Aufgabe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers soll dabei insbesondere sein:

- Vorbereitung und Durchführung der Trainee-Kurse in der Region;
- Integration qualifizierter Gruppenleiter/innen in die Gemeinden, hierbei wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region gelegt;
- Entwicklung von Finanzierungsideen zur langfristigen Sicherung der Jugendarbeit in der Region;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region, anderen Trainee-Programmen im Kirchenkreis Hamburg-Ost und den Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene im Kirchenkreis.

Unterstützung und Rückhalt bei den Pastorinnen und Pastoren und den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit ist selbstverständlich vorauszusetzen.

Erwartet werden:

- Lust und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kontakt- und Vernetzungsfähigkeit;
- Pädagogische Erfahrung;
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region und der Mitarbeiterin für Jugendarbeit wie auch den Kirchenvorständen.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hamburg-Ost über Pröpstin Margit Baumgarten, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen Pröpstin Margit Baumgarten, Tel. 040-519 000 845, Sozialpädagogin Yvonne Großmann, Tel. 04102-697424, und Pastor Karsten Fehrs, Tel. 0151/1967 1132.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost Regionale Dienstleistung (10) – P Lad

*

In der Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Lauenburg**, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, ist ein pastoraler Neuanfang geplant. Die erste von zwei Pfarrstellen (100 %) ist seit dem 1. Februar 2010 vakant und zum 1. Juli 2010 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die zweite Pfarrstelle (100 %) wird vermutlich ebenfalls noch in diesem Jahr ausgeschrieben. Wir wünschen uns, dass die PastorInnen unserer Gemeinde sich einander ergänzend im Team zusammenarbeiten.

Die Stadt Lauenburg hat bei ca. 12.000 Einwohnern ca. 5.800

Gemeindeglieder und ist als reizvolle Elbstadt und „Südbal-kon“ Schleswig-Holsteins bekannt. Hamburg (47 km) und Lüneburg (25 km) sind gut erreichbar. Ein Pastorat – neu re-noviert – steht in direkter Nachbarschaft zum Gemeindehaus (Dietrich-Bonhoeffer-Haus) zur Verfügung. Grund- und Ge-meinschaftsschule mit geplantem gymnasialem Zweig be-finden sich in der Stadt, Gesamtschule und Gymnasium in Geesthacht (Schulbusse vorhanden).

Die Gottesdienste werden in der historischen Maria-Mag-dalenen-Kirche, im Dietrich-Bonhoeffer-Haus und einmal mo-natlich in der Schnakenbeker St.-Johannis-Kapelle gehalten.

Die beiden Kindertagesstätten, Familienbildungsstätte mit Hort und der Friedhof sind wichtige Einrichtungen der Ge-meinde. Die vielfältige Gemeindegliederarbeit gliedert sich u. a. in die Seelsorge in mehreren Altenheimen, Besuchsdienst und Seniorenarbeit, Haus- und Gesprächskreise, missionarische Jugendarbeit mit den Schwerpunkten Jugendgottesdienst, Jugendgesprächskreis und Freizeiten, Kirchenmusik und Frühstückstreffen für Frauen.

Die Gemeinde wünscht sich einen konstruktiven Neuang-fang, bei dem die unterschiedlichen geistlichen Strömungen in der Vielfalt des christlichen Glaubens wertgeschätzt werden.

Wir freuen uns über einen Pastor/eine Pastorin der/die:

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens auch in alternativen Formen haben;
- die bisher vorhandene, lebendige Jugendarbeit mit eigen- en Ideen und Initiativen unterstützen und bereichern;
- Interesse an der Arbeit mit jungen Familien und Kindern haben und sich in diesem Bereich zu engagieren;
- Fähigkeit mitbringen, im Team mit der zweiten Pfarrstel- le und vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitar- beiterInnen konstruktiv zusammen zu arbeiten;
- Bereitschaft haben, die Beziehungen zur Stadt Lauenburg und ihren Vereinen und Verbänden zu pflegen;
- bei einem missionarisch geprägten geistlichen Profil offen sind für die unterschiedlichen Bedürfnisse in unserer Ge- meinde und für die verschiedenen Frömmigkeitsprofile.

Der Kirchenvorstand ist sehr engagiert, wünscht sich eine gute Zusammenarbeit und freut sich auf Ihre Nachfragen, Besuche und Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussa- gekräftigten Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen die erste Vorsitzende des Kirchenvorstan- des, Frau Beate Paulsen (Tel. 04153/2230) und die stellver- tretende Vorsitzende, Frau Angela Frank (Tel. 04153/3740), sowie Frau Pröpstin Frauke Eiben (Tel. 04541/889311).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der recht- zeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lauenburg/Elbe (1) – P Vo/P Lad

*

Im **Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchli- chen Weltdienst (NMZ)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle (10. Pfarrstelle NMZ)

**einer Referentin/eines Referenten
im Bereich ökumenisch-missionarischer Bildungsarbeit
mit dem Schwerpunkt ökumenische Spiritualität**
zu besetzen.

Der Umfang der Stelle beträgt 100 %. Sie ist (zunächst) auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Breklum.

Zu uns passt eine Pastorin/ein Pastor:

- mit Herz und Sinn für ökumenische Spiritualität und der Fähigkeit, sie zusammen mit anderen erlebbar zu ma- chen;
- die/der sich Dinge eigenständig erarbeiten kann, initiativ ist und sich in ein Team einbringen kann;
- mit Erfahrungen im Bereich interkultureller Begegnung und Theologie (Ökumene, Mission und Dialog);
- mit Erfahrungen mit gemeinde- oder erwachsenenpäda- gogischen Veranstaltungen;
- die/der bereit ist, sich mit Geschichte und Gegenwart von Mission auseinanderzusetzen und die eigene Arbeit missionarisch auszurichten.

Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

- in Veranstaltungen und Tagungsangeboten Räume zu öff- nen für die Suche nach einer ökumenischen Spiritualität;
- in der Begegnung und Zusammenarbeit mit Partnerkir- chen nach neuen geistlichen Erfahrung zu suchen;
- interreligiöse und interkonfessionelle Erfahrungen in Bil- dungsveranstaltungen theologisch zu reflektieren;
- Entwicklung und Begleitung von Bildungsangeboten mit den NMZ Referaten in Hamburg;
- Mitwirkung an der Bildungs- und Tagungsarbeit des Christian Jensen Kollegs;
- Weiterentwicklung erfolgreicher Formate im Bereich ökumenischer Spiritualität.

Wir bieten:

- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz in einem kirchlichen Werk mit einem breiten Aufgabenspektrum wie: Zusammenarbeit mit überseeischen Partnerkirchen, Bildungsarbeit, interreligiösem Dialog, kirchlichem Ent- wicklungsdienst und Klima-Informationsstelle;
- ein engagiertes und junges Team vor Ort im Bereich der Bildungsarbeit;
- Mitarbeit in einem Bildungs- und Tagungshaus (Chris- tian Jensen Kolleg) mit großem Potenzial;
- ein Arbeitsumfeld, das im Herzen Nordfrieslands liegt und geprägt ist von Meer und einem weiten Horizont.

Bewerbungen sind bis zum **10. April 2010** zu richten an den Vorsitzenden des Vorstands des NMZ, Propst Jürgen F. Bollmann, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Auskünfte können beim Direktor des NMZ, Pastor Dr. Klaus Schäfer (Tel. 040/881 81-201), oder beim Leiter des Bereiches Ökumenische Bildungsarbeit im NMZ, Pastor An- dreas Schulz-Schönfeld (04671-91 12-29), eingeholt werden.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der recht- zeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 NMZ (10) – P Sc

*

Das **Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchli- chen Weltdienst (NMZ)** sucht zum nächstmöglichen Zeit- punkt für die Partnerkirche in Tansania (14. Pfarrstelle NMZ)

**einen Pastor/eine Pastorin für Krankenhauseelsorge
und klinische Seelsorgeausbildung**
am Krankenhaus der Ev.-Luth. Kirche Tansanias in Moshi/
Tansania.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (ELCT) hat uns gebeten, die Stelle eines Pastors oder einer Pastorin für Krankenhausseelsorge und klinische Seelsorgeausbildung am Krankenhaus der Ev.-Luth. Kirche Tansanias (KCMC) in Moshi/Tansania zu besetzen.

Das Kilimanjaro Christian Medical Centre (KCMC) ist das zentrale Krankenhaus der Ev.-Luth. Kirche in Tansania. In der Krankenhausseelsorge arbeitet ein Team von Seelsorgern verschiedener Konfessionen. Angegliedert an die Krankenhausseelsorge ist eine Ausbildungsstätte für klinische Seelsorgeausbildung.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über Erfahrung in klinischer Seelsorge verfügen und in der Lage sein, in Unterricht und Supervision seine/ihre Kenntnisse und Erfahrungen an die Auszubildenden weiterzugeben. Kulturelle Offenheit, Belastbarkeit, Tropentauglichkeit und sehr gute englische Kenntnisse sind weitere Voraussetzungen für eine Berufung.

Zur Vorbereitung auf den Einsatz am KCMC ist ein viermonatiger Kurs in Orientierung und Kisuaheli an der ELCT Sprachschule in Morogoro vorgesehen. Die Vertragszeit in Übersee beträgt in der Regel vier Jahre. Bewerbungsfähig sind Pastoren und Pastorinnen der Nordelbischen Kirche.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind bis zum **10. April 2010** zu richten an den Vorstand des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Für Auskünfte stehen der Afrikareferent des NMZ, Pastor V. Schauer, Tel. (040) 881 81 321, und der Direktor des NMZ, Dr. K. Schäfer, Tel. (040) 881 81 201, gern zur Verfügung.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 NMZ (14) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Bezirk Angeln, ist die 1. Pfarrstelle vakant und soll zum 1. August 2010 mit einer Pastorin oder einem Pastor mit vollem Dienstumfang (100%) besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

In unserer Landgemeinde wohnen 4.100 Einwohner, von denen etwa 3.100 Gemeindeglieder der ev.-luth. Kirche sind.

Unsere 880 Jahre alte romanische Granitquaderkirche steht mitten im Dorf. Um sie herum liegt ein sehr gepflegter Friedhof mit einem Grabmal für die Kleinsten und einem Ehrenfriedhof. In der Kirchengemeinde ergänzen sich gewachsene Strukturen und Neues zu einem lebendigen Gemeindeleben mit Angeboten für alle Generationen. Das Leben in und mit der Dorfgemeinschaft hat bei uns einen hohen Stellenwert.

Viele Gottesdienste im Laufe des Jahres werden als Gottesdienste in besonderer Form gefeiert.

Im Kirchenvorstand engagieren sich von Kindergarteneltern bis zu Senior/Innen alle erwachsenen Altersgruppen. Das Leitungsgremium hat gute Erfahrungen mit regelmäßiger Supervision gemacht. Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und der Kollegin (50%-Stelle) ist eine wichtige Grundvoraussetzung.

Die Kirchengemeinde Sörup ist Mitglied der Region Nieharde, in der das ganze Jahr hindurch Projekte in enger Zusammenarbeit verwirklicht werden.

Das geräumige Hauptpastorat steht vor einer Totalsanierung. Deswegen wird für den Pastor/die Pastorin in der Anfangszeit ein angemessenes Domizil angemietet, bei dessen Auswahl Mitspracherecht besteht.

Die Gemeinde Sörup besteht aus einem Ortskern mit mehreren Neubau- und Gewerbegebieten, Bahnhof, Geschäften und Arztpraxen. Umgeben ist Sörup von 11 Ortsteilen, die Wert auf ihre ``eigene Identität`` legen.

Sörup hat ein reichhaltiges kulturelles Angebot: mehrere Chöre, Volkshochschule, Bücherei, Sport- und andere Vereine. Die Feuerwehr und das THW unterhalten eine eigene Jugendsparte. Die Kommune und die Kirchengemeinde bieten zusammen ein Zentrum für offene Jugendarbeit an. Zudem gibt es einige privat betriebene Senioreneinrichtungen.

Sörup hat eine gute Infrastruktur: Anbindung an die Bahnlinie Kiel-Flensburg (Studentakt), Nähe zu Flensburg und Schleswig, Kindergärten und Grundschule am Ort, weiterführende Schulen in den Nachbarorten Satrup (Gemeinschaftsschule und Gymnasium), Sterup und in Flensburg, gute Einkaufsmöglichkeiten, Biohof mit Laden am Ort, Entfernung zur Ostsee 15 km, Südensee mit Badeanstalt am Ort, abwechslungsreiche ländliche Umgebung.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die neben den vielfältigen alltäglichen Aufgaben folgende Schwerpunkte setzt;

- Fortführung der intensiven Kindergartenarbeit,
- Freude an innovativer Konfirmand/Innen- und Jugendarbeit,
- Ideenreichtum bei den besonderen Gottesdiensten,
- Mitarbeit im Kirchenvorstand.

Obwohl die Kirchengemeinde Sörup noch einen ausgeglichenen Haushalt hat, ist es im Hinblick auf die zu erwartenden finanziell schwierigen Zeiten notwendig, gemeinsam mit dem Kirchenvorstand mit Kraft, Mut und Entschlossenheit zusammenzuarbeiten, um die gemeindlichen Aufgaben sicherzustellen. Ein großer Kreis von Haupt- und Ehrenamtlichen und eine kompetente Gemeindegemeinschaft freuen sich auf Sie.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Johanna Lenz-Aude, Norderdomstr. 15, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen:

Kirchenvorsteherin Janet Günther (Tel. 04635-293793),

Pastorin Regina Waack (Tel. 04635-2201),

Pröpstin Johanna Lenz-Aude (Tel. 04621-9630920).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sörup 1 – P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Sterup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Bezirk Angeln, ist zum 1. November 2010 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit kirchlicher Landlust, um ein engagiertes und vielfältiges Gemeindeleben mit Kontinuität und gern mit eigenen und neuen Akzenten zu hegen und zu pflegen. Predigtstätte ist die erhaben am Dorfrand stehende spätromanische St.Lau-

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die sich mit uns umfassend für unsere Gemeinde und Kirche engagiert. Besonders wichtig ist uns, dass er bzw. sie

- regelmäßig Gottesdienste mit uns feiert,
- für die Konfirmanden da ist,
- die Kontakte zu den Schulen ausbaut,
- voller Ideen Angebote für Jugendliche entwickelt,
- gerade ältere Gemeindeglieder besucht und die Altenheim betreut sowie
- die Zusammenarbeit mit der Kommune, Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden aktiv mitgestaltet.

Die Kreisstadt Parchim hat ca. 20.000 Einwohner. Parchim liegt nahe der BAB A 24 zwischen Hamburg und Berlin, umgeben von Wäldern, Hügeln und Seen. Es bestehen Bahnverbindungen nach Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz. In der Stadt gibt es Kindergärten und Schulen, teils in kirchlicher Trägerschaft, ein Gymnasium, eine Berufsschule sowie Sonderschulen und Musikschulen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kirche-mv.de und www.eurob.org sowie von Dr. Christoph Seyfarth, Tel.: 03871/215343 oder E-Mail: dr.cmp.seyfarth@web.de

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2010** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Bewerben können sich auch Interessenten aus der Pommerischen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Az.: 2020-3 - PSc

IV. Stellenausschreibungen

Die **St. Stephanus-Kirchengemeinde** in Lübeck sucht zum August 2010

eine religionspädagogische Mitarbeiterin/ einen religionspädagogischen Mitarbeiter

für Pfadfinder, Kinder- und Konfirmandenarbeit mit einem Stellenumfang von 50 %, derzeit 19,5 von 39 Wochenstunden.

Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Karlshof und Israelsdorf, die von Wald und Naturschutzgebiet eingerahmt sind. Die Lübecker Altstadt liegt fahrradnah 2 km entfernt. Die Ortsteile sind von städtischem Denken und zugleich nachbarschaftlichem Zusammenhalt geprägt.

Die St. Stephanus-Kirchengemeinde möchte wachsen. Vor einem Jahr wurde ein Pfadfinderstamm gegründet, der zurzeit 21 Kinder umfasst und dem REGP (Ring evangelischer Gemeindepfadfinder) angeschlossen ist. Im Sommer soll eine neue Gruppe hinzukommen.

Wir haben viele Möglichkeiten, die Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, z. B. die neue Pfadfindergruppe, den Aufbau eines KU-4 Modells, Erweiterung der laufenden Konfirmandenarbeit, ein zweites Gottesdienstprogramm sowie Angebote für Kindergarten-, Pfadfinder- oder Konfirmandeneltern. Von diesen möchten wir – neben der neuen Pfadfindergruppe – einige umsetzen. Welche, wird sich mit nach Ihren Gaben und Neigungen richten. Unterstützend kommt hinzu, dass in unserem Gestaltungsraum ein Jugendkirchenprojekt begonnen hat. Zusammenarbeit und gegenseitige Nutzung von Angeboten sind möglich.

Wir bieten:

- eine offene Gemeinde, die geistlich-ganzheitlich wachsen möchte,
- ein humorvolles, engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- zwei schöne und bevorzugte Ortsteile in Lübeck
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Stelle ist auf drei Jahre befristet. Eine anschließende Überleitung in eine unbefristete Stelle ist angestrebt.

Wir suchen Ihre Mitarbeit für

- die Leitung der neuen Pfadfindergruppe und ggf. Unterstützung der laufenden Gruppen,
- Aufbau eines Konfirmandenunterrichts im 3. oder 4. Schuljahr,
- Unterstützung der laufenden Konfirmandenarbeit und weitergehende Angebote
- und/oder ähnliche Projekte, die sich mit unserem Gemeindeziel verbinden.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- religionspädagogisch qualifiziert ist,
- offenen Zugang zu Menschen jeden Alters hat,
- missionarischen Gemeindeaufbau vertritt und umsetzt,
- Pfadfinderarbeit mag/Erfahrungen in der Pfadfinderarbeit hat,
- sich mit unserem Gemeindeziel identifiziert,
- ein geistlich klares Profil hat und
- Mitglied der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

Bei Fragen und Interesse wenden Sie sich bitte an Pastor Reinhard v. Kries, Tel. 0451 31567, E-Mail: R.v.Kries@freenet.de.

Bewerbungen senden Sie bitte bis **30. März 2010** an die Kirchengemeinde St. Stephanus, Herrn Pastor v. Kries, Dornierstraße 52, 23568 Lübeck.

Az.: 30 – KG St. Stephanus Lübeck – L Bk

*

Die Ev.-Luth. **Kirchengemeinde Westensee** sucht baldmöglichst eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für eine B-Kirchenmusikstelle (30 Stunden). Zurzeit wird der Dienst von mehreren nebenamtlichen (B- und C-Niveau) und ehrenamtlichen Kräften versehen, soll aber nun gebündelt werden.

Westensee liegt 20 Kilometer entfernt von der Landeshauptstadt Kiel. Die 777 Jahre alte St.-Catharinen-Kirche liegt idyllisch am Westensee. Es gibt noch zwei weitere Predigtstätten in Felde und Kleinvollstedt. Die ländlich geprägte Gemeinde (info@kirchengemeinde-westensee.de und www.kirchengemeinde-westensee.de) hat 3550 Gemeindeglieder. Kirchenmusik genießt hier einen hohen Stellenwert. In der St.-Catharinen-Kirche befindet sich die Neuthor-Orgel von 1979 (HW 8, SW 6, P 4, mechanische Spiel-, elektrische Registertraktur). In Felde steht für die Proben ein Gemeindeforum mit Klavier und Digitalpiano zur Verfügung.

Ein Team von Pastor, Pastorin, Küster, Sekretärin und musikinteressiertem Kirchenvorstand freuen sich auf den neuen/die neue Kirchenmusiker/in.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung sämtlicher Gottesdienste (sonntags an zwei Predigtstätten, Kfz erforderlich) und Kasualien (etwa 70 pro Jahr) und eines Taufgottesdienstes pro Monat am Sonnabend,
- die Leitung des Erwachsenenchores, z. Zt. 16 Mitglieder, der Kinderchöre an zwei Orten und die Leitung eines kleinen Instrumentalkreises,
- die Zusammenarbeit und Mitwirkung bei der seit Jahren erfolgreich etablierten Konzertreihe „Konzerte in St. Catharinen“ (unter ehrenamtlicher Leitung).

Zusätzlicher Instrumentalunterricht (Klavier, Orgel; privat vergütet) wäre möglich.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis zum **3. Mai 2010** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Westensee, Dorfstraße 1, 24259 Westensee, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kreiskantor Reinfried Barnett, Tel. 0431 14717, reinfried.barnett@t-online.de und Pastorin Monika Dann, Tel. 04340 1519, monika@kirchengemeinde-westensee.de.

30 – KG Westensee – T Jü

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2010 die Pastorin Gabriele Dreßler zur Pastorin der Kirchengemeinde Neuengörs, Kirchenkreis Plön-Segeberg;
- mit Wirkung vom 15. Februar 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Dr. Christina Duncker, Norderstedt, zur Pastorin der Kirchengemeinde Harksheide – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;
- mit Wirkung vom 15. März 2010 der Pastor Martin Goetz-Schuirmann, Kaltenkirchen, zum Pastor der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Frank Conrads, Nortorf, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die Wahl des Pastors Joachim Mallek, Kiel, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Wahl des Pastors Andreas Sonnenberg, Itzehoe, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Wahl des Pastors Christoph Thoböll, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön-Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Dr. Claudia Tietz-Buck, Hamburg, zur Pastorin der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor Uwe Baumgarten, Lübeck-Lauenburg, auf die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich 31. Januar 2015 zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bis einschließlich 30. April 2012 der Pastor Gunnar Berg in die 9. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 31. Januar 2015 bei gleichzeitiger Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Henning Ernst, Dingelstädt, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Ostholstein für Männer- und Familienarbeit;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 31. Januar 2015 der Pastor Peter Fenten, Heide, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die propstliche Stellvertretung;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 bis einschließlich 31. Mai 2015 der Pastor Martin Haasler, zum Pastor der 4. Pfarrstelle ei-

nes Referenten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 31. Juli 2012 der Pastor Ulrich Kaufmann in die nordelbische Pfarrstelle eines Referenten in der Bischofskanzlei Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 28. Februar 2011 der Pastor Bernd Schlüter zum Pastor der 13. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. April 2010 der Pastor z. A. Jan Bollmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin z. A. Christine Halisch unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin z. A. Friederike Harbordt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor z. A. Claus Hoppe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 der Pastor z. A. Ole Kosian unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;
- mit Wirkung vom 15. April 2010 der Pastor z. A. Christian Krause unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf zur Dienstleistung in der Region Itzehoe;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 der Pastor z. A. Malte Lei unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin z. A. Gesa Paschen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Ostholstein;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin z. A. Tanja Sievers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Dithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor z. A. Volker Simon unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe

- zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Hamburg-Ost;
- mit Wirkung vom 1. März 2010 der Pastor z. A. Andreas Spingler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor z. A. Jan Teichmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor z. A. Wilko Teifke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pastorin z. A. Teelke Wischtukat unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Ostholstein.
- In den Ruhestand versetzt wurde:
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Pastor Berthold Fritsche in Hürup.
- In den Ruhestand treten:
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Pastor Rainer Haak, beurlaubt;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010 der Pastor Dr. Christoph Henschen, Hamburg-Hamm;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Propst Knut Kammholz in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Propst Kai Reimer in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Pastor Dr. Matthias Riemer in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010 der Pastor Rainer Thun, Ev. Presseverband Nord.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Karl Lindemann

geboren am 15. September 1925 in Hamburg
gestorben am 15. Januar 2010 in Norderstedt

Pastor Lindemann wurde am 27. November 1960 in St. Petri in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Hamm. Vom Mai 1962 bis zum Juli 1964 war er Pastor in der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß-Borstel. Zum August 1964 übernahm er eine Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge in Hamburg-Fuhlsbüttel, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juni 1988 ausfüllte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl Lindemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Wilhelm Meinberg

geboren am 21. Dezember 1923 in Hannover
gestorben am 10. Januar 2010 in Hamburg

Pastor Meinberg wurde am 4. Mai 1952 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Walsrode. Vom Mai 1953 bis zum März 1970 war er Pastor in Uelzen und wurde zum April 1970 als Stiftsgeistlicher und Kuratoriumsmitglied an die Henriettenstiftung in Hannover berufen. Vom Mai 1974 bis zum März 1979 versah er seinen pastoralen Dienst in Ashausen bei Winsen/Luhe.

Nach seiner Übernahme aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in die Nordelbische Kirche wurde Pastor Meinberg im April 1979 zum Pastor der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg gewählt, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juli 1988 geblieben ist.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wilhelm Meinberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Reinhard Polutta

geboren am 29. Juli 1947 in Essen
gestorben am 27. Dezember 2009 in Schleswig

Pastor Polutta wurde am 29. Oktober 1978 in Lübeck ordiniert.

Vorher war er Hilfsgeistlicher in Soltau, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfolgte zunächst die Beauftragung zur Verwaltung der Pfarrstelle für Seelsorge in der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig, die ihm dann mit Wirkung vom 1. November 1979 übertragen wurde. In der Zeit vom 1. Januar 1987 bis einschließlich 30. November 1993 war Pastor Polutta Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf auf Fehmarn. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm wurde ihm dann mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 übertragen. Bis zu seiner Zurruesetzung, die mit Wirkung vom 1. April 1999 erfolgte, blieb er Pastor dieser Kirchengemeinde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinhard Polutta.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt